



Achtung:
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2025: 19.12.
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2026: 02.01.

- 712 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 51

Freitag, 28. November

2025

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 713

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „2. Erweiterung Gewerbegebiet Schirum I“ 714

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 404 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Schirum I“ 716

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 08. November 2011 717

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich 718

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in Großheide 719

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in Großheide 737

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbe seitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungs berechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland 741

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Groothusen GmbH & Co. Betriebs KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Nennleistung von jeweils 5.560 kW beantragt. Das Vorhaben ist in der Gemeinde Krummhörn auf dem Flurstück 46 der Flur 7 in der Gemarkung Groothusen, auf den Flurstücken 19, 22, 38 und 26 der Flur 8 in der Gemarkung Groothusen und den Flurstücken 35 und 36 der Flur 6 in der Gemarkung Hamswehrum geplant. Die beantragten sieben Windenergieanlagen ersetzen sechs Bestandsanlagen des Typs Enercon E-70 E4 auf den Flurstücken 35 und 36 der Flur 6 in der Gemarkung Hamswehrum und auf den Flurstücken 34/1, 38, 22 und 24 der Flur 8 der Gemarkung Groothusen sowie eine Bestandsanlage des Typs E-40/5.40 auf dem Flurstück 27 der Flur 8 in der Gemarkung Groothusen.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repoweringvorhaben. Es besteht bereits eine Vorbelastung durch sieben Windenergieanlagen, die nunmehr durch sieben neue Windenergieanlagen ersetzt werden. Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht in einem Schutzgebiet. Durch die moderne Technik der geplanten Anlagen werden hohe Umwelt- und Sicherheitsstandards erfüllt. Zur Vermeidung und/oder Minderung der Umweltauswirkungen sind seitens des Vorhabenträgers diverse Maßnahmen vorgesehen und umzusetzen (z.B. Einsatz Abschalttechniken, naturschutzfachliche und bodenkundliche Baubegleitung).

Das Vorhaben verstößt weder gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG noch führt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Durch Abschaltzeiten der Windenergieanlagen wird verhindert, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse kommt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten nicht zu erwarten. Durch das mit den Antragsunterlagen vorgelegte schalltechnische Gutachten wurde nachgewiesen, dass es an allen betrachteten Immissionsorten zu einer Verbesserung der Geräuschs situation um mindestens 1 dB kommt. Hinsichtlich des Schattenwurfs werden die Windenergieanlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung ausgestattet. Diese stellt sicher, dass die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale jährliche Bestattungsdauer von 30 Stunden und für die maximale tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten eingehalten werden. Durch die Ausstattung der Windenergieanlagen mit einem Eiserkennungssystem und einer entsprechenden Abschaltautomatik kann eine unzulässige Gefährdung von Personen auf Verkehrswegen und Betriebsflächen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vermieden werden.

Eine Überprüfung hinsichtlich der im Umfeld bestehenden Baudenkmale hat ergeben, dass diese trotz ihrer städtebaulichen Bedeutung durch die Windenergieanlagen wegen ihrer Lage und Ausrichtung sowie bestehender Vegetation nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Für die weiteren Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie durch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben ist überwiegend auf intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant. Am geplanten Standort bestehen keine besonderen Gegebenheiten, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.11.2025

Landkreis Aurich

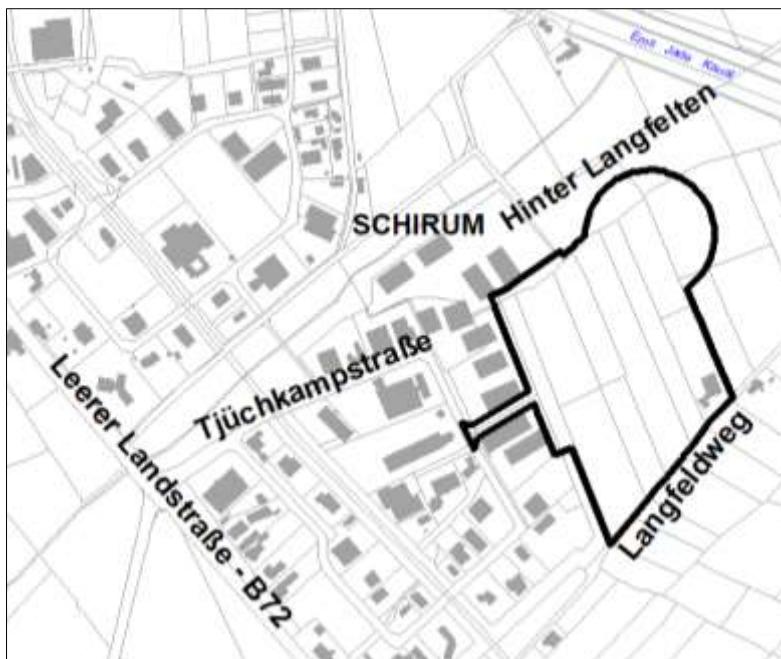
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „2. Erweiterung Gewerbegebiet Schirum I“

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 18.09.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.10.2025, Az. 2491/2024, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 76. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 - 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2025.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://upv.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 28.11.2025** wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 19.11.2025

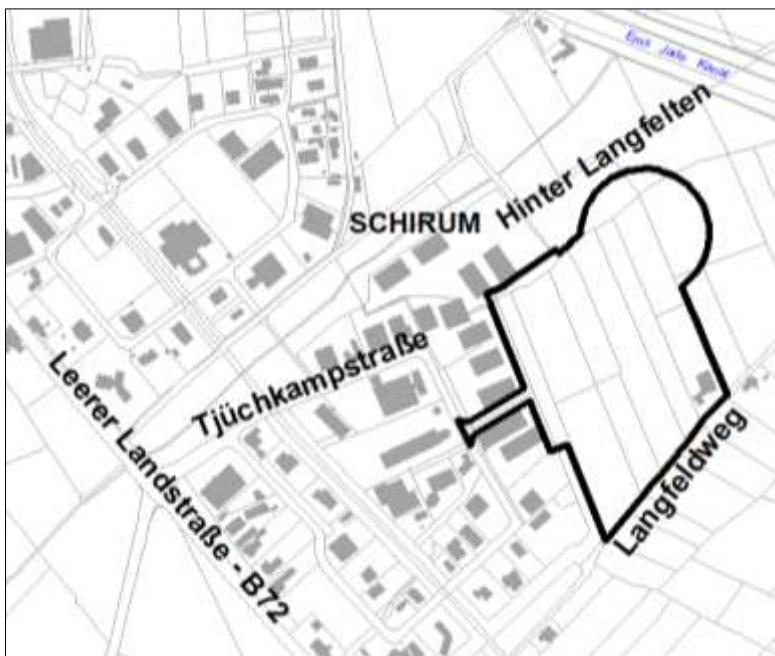
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 404
„2. Erweiterung Gewerbegebiet Schirum I“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 18.09.2025 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. 404 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Schirum I“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 404 „Erweiterung Gewerbegebiet Schirum I“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 404 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Schirum I“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Gutachten zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftzeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2025.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 28.11.2025** tritt der Bebauungsplan Nr. 404 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Schirum I“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 19.11.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**2. Nachtrag zur Hauptsatzung
der Gemeinde Lütetsburg vom 08. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 19.11.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 10. November 2011 beschlossen:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lütetsburg werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/amsblatt>

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage unter www.sg-hage.de/bekanntmachungen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Hage, den 21. November 2025

Gemeinde Lütetsburg

Kleemann
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich

Gem. §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich für den Friedhof der Kirchengemeinde in Aurich in seiner Sitzung am 16.10.2025 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich vom 20.04.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 22 vom 26.08.2023) wird wie folgt geändert:

§ 14a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Pflegefreie Urnengrabstätten stehen als Einzelgrabstätten im Urnengräberfeld „Hain Mamre“ (Abt. C8), „Am Rhododendron“ (Abt. C9) und „Emmaus“ (Abt. L) zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen zur Verfügung.“

Artikel 2

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich vom 20.04.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 22 vom 26.08.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. I Nr. 2 g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) im Urnengräberfeld „**Hain Mamre**“ (Abt. C8), „**Am Rhododendron**“ (Abt. C9) u. „**Emmaus**“ (Abt. L), für 25 Jahre:----- 1.665,00 €“

2. § 7 Abs. VII lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Grabstein (Findling), Abt. C8/C9/L:----- 238,00 €“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Aurich, den 16.10.2025

Der Kirchenvorstand:

Daniel
Vorsitzende

Lengert-Janssen
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung wurde am 25.11.2025 erteilt.

Tiemann

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in Großheide

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide am 05.11.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Doppel-Reihengrabstätten Urne
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Rasenwahlgrabstätten Sarg
- § 15a Rasenwahlgrabstätten Urne
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Trauerfeier in der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 239/80, 80/3, und 80/6 Flur 9 Gemarkung Großheide in Größe von insgesamt 1,2951 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die politische Gemeinde Großheide. Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Friedhofes gemäß Vertrag vom 03.10.1989. Dieser Vertrag bezieht auch ausdrücklich die auf dem Flurstück 80/3 errichtete Leichenhalle mit ein.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben Mitglieder der Kirchengemeinde waren oder ihren Wohnsitz im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten – in jedem Fall aber nur bei Tageslicht – für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofs zweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit (elektronischen) Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen. Derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten;
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
- i) zu lärmten und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigung zu benutzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen notwendigen Formulare rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
- b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablege, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten

Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten für Särge (§ 12),
- b) Doppel-Reihengrabstätten für Urnen (§ 13),
- c) Wahlgrabstätten für Särge und Urnen (§ 14),
- d) Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) bei Kindergrabstätten: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
- b) bei Sarg-Grabstätten: Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m,
- c) bei Rasenwahlgrabstätten Urne: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m,
- d) bei Doppel-Reihengrabstätten Urne: Länge: 1,80 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) Das Ablauen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Doppel-Reihengrabstätten

(1) Doppel-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des Erstverstorbenen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Auf jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Die zweite Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des Nachverstorbenen verlängert worden ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit darüber hinaus ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten muss die Grabstätte abgeräumt werden. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(2) Die Grabstätten sind einzufassen und mit einem kleinen Denkmal zu versehen. Abdeckungen sind ausschließlich mit losen Naturmaterialien bis zu 2/3 der Grabfläche erlaubt. Feste Platten sind nicht zugelassen. Denkmal, Einfassung und Abdeckungen müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt und genehmigt werden.

(3) Das Abräumen des Grabschmuckes und die Einebnung der Grabstätte obliegt dem Nutzungsbe rechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

§ 14 **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt für:

- a) Sarggrabstätten: 30 Jahre,
- b) Kindergrabstätten: 20 Jahre,
- b) Urnengrabstätten: 20 Jahre,

jeweils vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahren verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiegeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßiger Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine

schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr darf zusätzlich eine Asche bestattet werden. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

§ 15 **Rasenwahlgrabstätten Sarg**

(1) Rasenwahlgrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

a) Einzelgrabstätten:	Länge: 0,35 m	Breite: 0,50 m,
b) Doppel-Grabstätten:	Länge: 0,45 m	Breite: 0,60 m.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Sie sind so zu verlegen, dass der Abstand der Grabplatte vom Bordstein des Mittelstreifens gleichmäßig 0,40 m beträgt. Die Beschriftung ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sind nicht zulässig.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (1. März bis 09. November) grundsätzlich nicht zulässig. Auf der Kopfseite der Grabstätte darf entlang der Bordsteine ganzjährig entweder ein Blumenstrauß, ein Gesteck oder eine Pflanzschale mit einem maximalen Durchmesser von nicht mehr als 0,30 m aufgestellt werden. Bei einer solchen Belegung wird der Rasenstreifen entlang des Bordsteines nicht mehr gemäht. In diesem Fall sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, eventuell ungemäht bleibende Ränder dieses Bereiches der Rasengräber entlang der Bordsteine eigenverantwortlich sauber zu halten. Die Ablage von über Blumensträuße, Gestecke oder Pflanzschalen hinausgehender Gegenstände wie Grablichthalter, Figuren etc. ist nicht zugelassen. Bei Zu widerhandlungen kann der ordnungswidrig abgelegte Grabschmuck von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist zumindest eine Grabplatte nach den vorgenannten Bestimmungen anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 und des Abschnittes V entsprechend.

§ 15a Rasenwahlgrabstätten Urne

(1) Rasenwahlgrabstätten Urne sind pflegefreie Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben wird.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind mit einer ebenerdig in einem Kiesbett eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit den Maßen:

Länge: 0,30 m Breite: 0,20 m

verwendet werden. Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen und auf jedem Urnenplatz mittig verlegt werden.

(4) Das Abräumen des Grabschmuckes obliegt dem Nutzungsberechtigten und hat spätestens vier Wochen nach der Bestattung zu erfolgen; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(5) Auf der Grabplatte dürfen bis zu drei ungebundenen, natürlichen Blumen abgelegt werden, die beim nächsten Rasenschnitt weggemäht werden. Auf der Grabfläche sowie den umgebenden Bereichen sind jegliche Anpflanzungen, das Aufstellen von Grabschmuck, Figuren, Vasen, Schalen etc. oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Bei Zu widerhandlungen erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Friedhofsmitarbeiter.

(6) Außerhalb der Vegetationszeit vom 10. November bis 01. März darf eine kleine Schale bzw. ein Gesteck oder Gebinde entsprechend der Größe der Grabplatte auf dieser abgelegt werden.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 und des Abschnittes V entsprechend.

§ 16
Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.
- (2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Auf dem alten Friedhofsteil sind ausschließlich stehende Grabmale erlaubt, die eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten dürfen.
- (3) Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z. B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für Holzkreuze. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten

Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 19a Verwendung von Natursteinen

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen vom Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsgebieten nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(6) Grababdeckungen mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien sowie das Belegen mit Kies oder Splitt sind unerwünscht. Sollten solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen und nicht mehr als 2/3 der Grabstätte abdecken. Bei der Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(7) Bänke und Stühle auf Grabstätten sind nicht zugelassen.

(8) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(9) Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise – z. B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund von früherer Zulässigkeit oder Duldung – Bäume und hohe Büsche vorhanden, die das Gesamtbild dieses Friedhofsgebietes entscheidend prägend, dürfen diese nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden.

(10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergesellen, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23
Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalementwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

§ 24
Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch die nutzungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für drei Monate. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von den nutzungsberechtigten Personen dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort und darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen

Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Trauerfeier in der Kirche

- (1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.
- (5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Nutzungsberchtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 07.08.2019 außer Kraft.

Großheide, den 10.11.2025

Der Kirchenvorstand:

Lüder, P.
Vorsitzender

de Vries
Kirchenvorsteherin

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 20.11.2025

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in Großheide

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide für den Friedhof in Großheide am 05.11.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.640,00 €
b) Kind, für 20 Jahre - je Grabstelle -: 1.005,00 €
c) Doppelgrab Urne, für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.031,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.888,50 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: 62,95 €

c) Urne, für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.075,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: 53,75 €

3. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Sarg im Rasenfeld, für 30 Jahre - je Grabstelle -: 2.386,50 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: 79,55 €

c) Sarg im Gräberfeld, für 30 Jahre - je Grabstelle -: 2.634,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: 87,85 €

e) Urne im Rasenfeld, für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.075,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: 53,75 €

g) Doppelgrab Urne im Rasenfeld, für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.222,00 €
h) für jedes Jahr der Verlängerung: 61,10 €

Umwandlung von Wahlgrabstätte nach Nr. 2 in eine pflegefreien Rasengrabstätte (die Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ende der Nutzungsdauer und wird im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer erhoben):

- i) für eine Wahlgrabstätte Sarg, je Jahr und Grabstelle: 25,00 €

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Auflegen des Grabschmuckes:

- a) für eine Erdbestattung: ----- 441,50 €
b) für eine Bestattung im Kindergrab: ----- 190,00 €
c) für eine Urnenbestattung: ----- 176,60 €

III. Nutzungsgebühren

- a) Nutzung der Leichenhalle, je Benutzungsfall (pro Ruhekammer): ----- 100,00 €
b) Nutzung der Leichenhalle, je Benutzungsfall (pro Trauerfeier): ----- 100,00 €
c) Nutzung der Kirche ohne Organist, je Bestattungsfall: ----- 100,00 €
d) Nutzung der Kirche mit Organist, je Bestattungsfall: ----- 125,75 €

IV. Gebühren für Trägerdienste

- Sargträger, je Träger ----- 34,75 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erworben/verlängert haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

25,00 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

VI. Verwaltungsgebühren:

- Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.: ----- 15,00 €

§ 8 **Zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung der 2. Änderung vom 07.08.2019 außer Kraft.

Großheide, den 12.11.2025

Der Kirchenvorstand:

Lüder, P.
Vorsitzender

de Vries
Kirchenvorsteherin

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 20.11.2025

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung)
für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Südbrookmerland vom 17.12.2002 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 08.07./13.07.2022 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Südbrookmerland hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland haben in allen Stadtteilen die Nutzungsberechtigten, deren Grundstücke nicht durch die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erschlossen sind, häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die entsprechenden Stadtteile sind in der **Anlage** benannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, den Nutzungsberechtigten der in der **Anlage** aufgeführten Grundstücke.

§ 2 Gewässereinleitung

Das in Kleinkläranlagen behandelte häusliche Abwasser ist nach Maßgabe der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis in das nächstgelegene oberirdische Gewässer einzuleiten. Ist die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für den Nutzungsberechtigten unzumutbar, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und nach Maßgabe der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis eine Einleitung in das Grundwasser erfolgen.

§ 3 Bestandsschutz

Hat ein Nutzungsberechtigter eines in der Anlage aufgeführten Grundstücks während der Geltungsdauer einer Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf der Verband ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der satzungsgemäß Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Südbrookmerland und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 Abs. 1 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage:

Übersicht der Grundstücke mit Kleinkläranlagen in der Gemeinde Südbrookmerland

Ort	Straße	Hausnr.
Bedeckaspel	Babelweg	1,1a
Bedeckaspel	Babelweg	2
Bedeckaspel	Buschkenweg	1
Bedeckaspel	Emder Straße	75
Bedeckaspel	Emder Straße	82
Bedeckaspel	Emder Straße	80
Bedeckaspel	Emder Straße	71
Bedeckaspel	Emder Straße	84
Bedeckaspel	Emder Straße	67
Bedeckaspel	Emder Straße	69
Bedeckaspel	Forlitzer Straße	207

Bedekaspel	Forlitzer Straße	200
Bedekaspel	Forlitzer Straße	205
Bedekaspel	Forlitzer Straße	204a
Bedekaspel	Haasnüst	1
Bedekaspel	Langer Weg	24
Bedekaspel	Langer Weg	17
Bedekaspel	Langer Weg	14
Bedekaspel	Langer Weg	1
Bedekaspel	Langer Weg	11
Bedekaspel	Langer Weg	5
Bedekaspel	Langer Weg	3
Bedekaspel	Langer Weg	18
Bedekaspel	Langer Weg	16
Bedekaspel	Langer Weg	20
Bedekaspel	Langer Weg	6
Bedekaspel	Langer Weg	4
Bedekaspel	Langer Weg	2
Bedekaspel	Langer Weg	18a, 20
Bedekaspel	Marscher Weg	2
Bedekaspel	Warfsweg	22
Bedekaspel	Warfsweg	28
Bedekaspel	Warfsweg	16
Bedekaspel	Warfsweg	27
Bedekaspel	Warfsweg	32
Bedekaspel	Warfsweg	26
Bedekaspel	Warfsweg	24
Bedekaspel	Warfsweg	18
Engerhafe	Beerster Weg	1
Engerhafe	Diekweg	6
Engerhafe	Engerhafer Loog	21
Engerhafe	Groß Heikeland	3
Engerhafe	Groß Heikeland	1
Engerhafe	Hauptmeedeweg	10
Engerhafe	Hauptmeedeweg	9
Engerhafe	Hauptmeedeweg	7
Engerhafe	Hauptmeedeweg	8
Engerhafe	Hauptmeedeweg	6
Engerhafe	Hauptmeedeweg	5
Engerhafe	Kirchwyk	33
Engerhafe	Maarweg	1, 1a
Engerhafe	Norder Straße	8
Engerhafe	Norder Straße	4
Engerhafe	Norder Straße	10
Engerhafe	Norder Straße	5
Engerhafe	Norder Straße	9

Engerhafe	Punger Weg	3
Engerhafe	Punger Weg	1
Engerhafe	Süderlandweg	15
Engerhafe	Uiterdyk	17a
Engerhafe	Uiterdyk	10
Engerhafe	Uiterdyk	24
Engerhafe	Uiterdyk	16
Engerhafe	Uiterdyk	4
Engerhafe	Uiterdyk	12
Engerhafe	Uiterdyk	22
Engerhafe	Uiterdyk	17
Engerhafe	Uiterdyk	14
Engerhafe	Uiterdyk	22a
Engerhafe	Uiterdyk	25
Engerhafe	Uiterdyk	13
Engerhafe	Uiterdyk	2
Engerhafe	Uiterdyk	21
Engerhafe	Uiterdyk	27
Engerhafe	Uiterdyk	26
Engerhafe	Uiterdyk	19
Engerhafe	Uiterdyk	5
Engerhafe	Uiterdyk	8
Engerhafe	Uiterdyk	15
Fehnhusen	An den Wilden Äckern	1
Fehnhusen	Fehnhusen	17
Fehnhusen	Fehnhusen	14
Fehnhusen	Fehnhusen	6
Fehnhusen	Fehnhusen	3
Fehnhusen	Fehnhusen	18
Fehnhusen	Fehnhusen	8
Fehnhusen	Fehnhusen	9
Fehnhusen	Fehnhusen	4
Fehnhusen	Fehnhusen	2
Fehnhusen	Fehnhusen	11
Fehnhusen	Fehnhusen	26
Fehnhusen	Fehnhuser Gaste	44
Fehnhusen	Siegelsumer Moorweg	61
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Friedhofstr	2
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	7
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	9
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	6
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	3
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	2
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	11
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	13

Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	1
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	4
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	8
Forlitz-Blaukirchen	Blaukirchener Straße	10
Forlitz-Blaukirchen	Enderweg	4
Forlitz-Blaukirchen	Enderweg	7
Forlitz-Blaukirchen	Enderweg	9
Forlitz-Blaukirchen	Enderweg	3
Forlitz-Blaukirchen	Enderweg	5
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	209, 209a
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	228, 230
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	220
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	213
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	217
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	236
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	206
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	214, 214a
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	223
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	238
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	237, 239
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	221
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	216
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	210
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	208
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	229
Forlitz-Blaukirchen	Forlitzer Straße	226
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	7
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	21
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	11
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	26
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	41
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	23
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	10, 10a
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	39
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	17
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	31
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	35
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	27
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	16
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	13
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	15
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	9
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	18
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	1
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	5

Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	3
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	37
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	2, 2a
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	23, 23a, 24
Forlitz-Blaukirchen	Schützenweg	33
Forlitz-Blaukirchen	Warfspad	3, 5
Forlitz-Blaukirchen	Warfspad	1
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	2
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	9
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	12, 13
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	17
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	4
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	10
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	7
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	15, 16
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	11
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	18
Forlitz-Blaukirchen	Woldenweg	8
Moordorf	Auerhahnweg	2, 4
Moordorf	Auricher Straße	68
Moordorf	Auricher Straße	125, 125a
Moordorf	Auricher Straße	166
Moordorf	Auricher Straße	48
Moordorf	Auricher Straße	119
Moordorf	Auricher Straße	115
Moordorf	Auricher Straße	66
Moordorf	Auricher Straße	162
Moordorf	Auricher Straße	64
Moordorf	Auricher Straße	137
Moordorf	Auricher Straße	148
Moordorf	Auricher Straße	154
Moordorf	Auricher Straße	145
Moordorf	Auricher Straße	103
Moordorf	Auricher Straße	143
Moordorf	Auricher Straße	100, 102
Moordorf	Auricher Straße	98a
Moordorf	Auricher Straße	95
Moordorf	Auricher Straße	127
Moordorf	Auricher Straße	152
Moordorf	Auricher Straße	156
Moordorf	Auricher Straße	158
Moordorf	Auricher Straße	123, 123a
Moordorf	Brauers Trift	1
Moordorf	Brauers Trift	2
Moordorf	Brauers Trift	3

Moordorf	Buchweizenkamp	4
Moordorf	Buchweizenkamp	2
Moordorf	Buchweizenkamp	1
Moordorf	Buchweizenkamp	5
Moordorf	Buchweizenkamp	6
Moordorf	Ginsterweg	41, 43
Moordorf	Ginsterweg	52
Moordorf	Ginsterweg	53
Moordorf	Ginsterweg	26
Moordorf	Ginsterweg	23
Moordorf	Ginsterweg	27
Moordorf	Ginsterweg	45
Moordorf	Ginsterweg	33
Moordorf	Ginsterweg	31
Moordorf	Grenzstraße	16
Moordorf	Haferkamp	1
Moordorf	Haferkamp	2
Moordorf	Haferkamp	4
Moordorf	Kanalweg	16, 17
Moordorf	Kastanienweg	34
Moordorf	Kastanienweg	21
Moordorf	Mittelweg	24
Moordorf	Moorweg	107
Moordorf	Moorweg	109
Moordorf	Moorweg	203
Moordorf	Neue Straße	5
Moordorf	Neue Straße	11, 11a, 13
Moordorf	Neue Straße	34
Moordorf	Ringstraße	152
Moordorf	Ringstraße	168
Moordorf	Ringstraße	166
Moordorf	Ritzweg	18
Moordorf	Roggenkamp	4
Moordorf	Roggenkamp	3
Moordorf	Roggenkamp	2
Moordorf	Roggenkamp	1
Moordorf	Roggenkamp	6
Moordorf	Roggenkamp	5
Moordorf	Roßkamp	9
Moordorf	Roßkamp	13
Moordorf	Taubenstraße	3
Moordorf	Taubenstraße	7, 9
Moordorf	Taubenstraße	6, 6a
Moordorf	Taubenstraße	11
Moordorf	Taubenstraße	7

Moordorf	Taubenstraße	5
Moordorf	Taubenstraße	2
Moordorf	Taubenstraße	10
Moordorf	Taubenstraße	1
Moordorf	Veilchenweg	7
Moordorf	Victorburer Moor	15
Moordorf	Victorburer Moor	13, 13a
Moordorf	Victorburer Moor	14
Moordorf	Victorburer Moor	16
Moordorf	Victorburer Moor	17
Moordorf	Waller Weg	21
Moordorf	Waller Weg	15
Moordorf	Waller Weg	25
Moordorf	Waller Weg	11
Moordorf	Waller Weg	41
Moordorf	Waller Weg	24
Moordorf	Waller Weg	45
Moordorf	Waller Weg	35
Moordorf	Waller Weg	16
Moordorf	Waller Weg	39
Moordorf	Waller Weg	18
Moordorf	Waller Weg	3
Moordorf	Waller Weg	4
Moordorf	Waller Weg	27, 27a
Moordorf	Waller Weg	37
Moordorf	Weißen Weg	2
Moordorf	Weißen Weg	6
Moordorf	Weißen Weg	3
Moordorf	Weißen Weg	4
Moordorf	Weißen Weg	5
Moordorf	Weißen Weg	11
Moordorf	Weißen Weg	1
Moordorf	Wickenweg	7
Moordorf	Wickenweg	9
Moorhusen	Am Mühlenschloot	5
Moorhusen	Am Mühlenschloot	7
Moorhusen	Am Mühlenschloot	9
Moorhusen	Am Mühlenschloot	4
Moorhusen	Am Mühlenschloot	10
Moorhusen	Am Mühlenschloot	6
Moorhusen	Am Mühlenschloot	2
Moorhusen	Am Mühlenschloot	11
Moorhusen	Brannlander Weg	2
Moorhusen	Brannlander Weg	5
Moorhusen	Brannlander Weg	4

Moorhusen	Brannlander Weg	3
Moorhusen	Brannlander Weg	1a
Moorhusen	Drosselweg	12
Moorhusen	Drosselweg	19
Moorhusen	Dwarsweg	2
Moorhusen	Dwarsweg	10
Moorhusen	Dwarsweg	46
Moorhusen	Dwarsweg	25
Moorhusen	Eichenweg	5
Moorhusen	Eichenweg	4
Moorhusen	Eichenweg	4b
Moorhusen	Eichenweg	6
Moorhusen	Eichenweg	2, 2a
Moorhusen	Eichenweg	7
Moorhusen	Eichenweg	5
Moorhusen	Elsternweg	10
Moorhusen	Fasanenweg	4
Moorhusen	Fasanenweg	2
Moorhusen	Fasanenweg	3
Moorhusen	Fasanenweg	1
Moorhusen	Fehntjer Weg	2
Moorhusen	Fehntjer Weg	4
Moorhusen	Fehntjer Weg	6
Moorhusen	Fehntjer Weg	5
Moorhusen	Grenzpad	3
Moorhusen	Grenzpad	2
Moorhusen	Grenzpad	1
Moorhusen	Hundertdiematsweg	12
Moorhusen	Hundertdiematsweg	18
Moorhusen	Hundertdiematsweg	8
Moorhusen	Hundertdiematsweg	10
Moorhusen	Hundertdiematsweg	14, 14a
Moorhusen	Kleiner Moorweg	2
Moorhusen	Kuhtrift	72
Moorhusen	Kuhtrift	66
Moorhusen	Kuhtrift	98
Moorhusen	Kuhtrift	56
Moorhusen	Kuhtrift	100
Moorhusen	Kuhtrift	114
Moorhusen	Kuhtrift	147, 147a
Moorhusen	Kuhtrift	117
Moorhusen	Kuhtrift	93
Moorhusen	Kuhtrift	76, 76a
Moorhusen	Kuhtrift	133
Moorhusen	Kuhtrift	121

Moorhusen	Kuhtrift	119
Moorhusen	Kuhtrift	81
Moorhusen	Langereck	23, 23a
Moorhusen	Langereck	4
Moorhusen	Langereck	22
Moorhusen	Langereck	11
Moorhusen	Langereck	21
Moorhusen	Langereck	31
Moorhusen	Langereck	19
Moorhusen	Langereck	2
Moorhusen	Langereck	7
Moorhusen	Langereck	1
Moorhusen	Langereck	14
Moorhusen	Langereck	6
Moorhusen	Moorburger Straße	16
Moorhusen	Moorburger Straße	45
Moorhusen	Moorburger Straße	8
Moorhusen	Moorburger Straße	42
Moorhusen	Moorburger Straße	32
Moorhusen	Moorburger Straße	5, 5a
Moorhusen	Moorburger Straße	1
Moorhusen	Moorburger Straße	43
Moorhusen	Moorburger Straße	110
Moorhusen	Moorburger Straße	28
Moorhusen	Moorburger Straße	41
Moorhusen	Moorburger Straße	12
Moorhusen	Moorburger Straße	10
Moorhusen	Moorburger Straße	2, 2a, 4
Moorhusen	Moorburger Straße	24
Moorhusen	Moorburger Straße	39
Moorhusen	Moorburger Straße	37
Moorhusen	Moorburger Straße	3
Moorhusen	Mühlenweg	43
Moorhusen	Mühlenweg	35
Moorhusen	Mühlenweg	42
Moorhusen	Mühlenweg	39
Moorhusen	Nordmeerer Weg	30
Moorhusen	Nordmeerer Weg	29
Moorhusen	Nordmeerer Weg	26
Moorhusen	Nordmeerer Weg	27
Moorhusen	Nordmoorweg	1
Moorhusen	Nordmoorweg	2
Moorhusen	Nordmoorweg	3
Moorhusen	Nordmoorweg	6, 6a
Moorhusen	Nordmoorweg	7

Moorhusen	Protthöchte	6
Moorhusen	Protthöchte	4a
Moorhusen	Protthöchte	5
Moorhusen	Protthöchte	7
Moorhusen	Protthöchte	4
Moorhusen	Protthöchte	3
Moorhusen	Rüskeweg	96
Moorhusen	Rüskeweg	94
Moorhusen	Rüskeweg	76
Moorhusen	Rüskeweg	74
Moorhusen	Rüskeweg	100
Moorhusen	Rüskeweg	102
Moorhusen	Rüskeweg	98
Moorhusen	Rüskeweg	89
Moorhusen	Rüskeweg	88
Moorhusen	Schaftrift	1
Moorhusen	Schaftrift	2
Moorhusen	Schaftrift	3
Moorhusen	Schaftrift	5
Moorhusen	Siepkeweg	1, 3
Moorhusen	Siepkeweg	9
Moorhusen	Siepkeweg	16
Moorhusen	Siepkeweg	2
Moorhusen	Siepkeweg	11
Moorhusen	Siepkeweg	12
Moorhusen	Siepkeweg	10
Moorhusen	Siepkeweg	19
Moorhusen	Siepkeweg	15
Moorhusen	Siepkeweg	13
Moorhusen	Siepkeweg	14
Moorhusen	Siepkeweg	7
Moorhusen	Siepkeweg	17
Moorhusen	Siepkeweg	10c
Moorhusen	Siepkeweg	10a
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	129
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	124
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	127
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	123
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	119
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	117
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	128
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	118
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	122
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	120, 120a
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	114, 114a

Moorhusen	Tom-Brook-Straße	116
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	121a
Moorhusen	Tom-Brook-Straße	130
Münkeboe	Am Hochmoor	3
Münkeboe	Am Hochmoor	2
Münkeboe	Am Hochmoor	4
Münkeboe	Am Hochmoor	1
Münkeboe	Am Hoddelke Graben	1a
Münkeboe	Am Hoddelke Graben	2
Münkeboe	Am Mühlenschloot	12
Münkeboe	Deichhauser Straße	51
Münkeboe	Deichhauser Straße	24
Münkeboe	Deichhauser Straße	22
Münkeboe	Deichhauser Straße	28d
Münkeboe	Deichhauser Straße	20
Münkeboe	Deichhauser Straße	45
Münkeboe	Deichhauser Straße	29
Münkeboe	Deichhauser Straße	40
Münkeboe	Deichhauser Straße	41
Münkeboe	Deichhauser Straße	25
Münkeboe	Deichhauser Straße	32
Münkeboe	Deichhauser Straße	32c
Münkeboe	Deichhauser Straße	46
Münkeboe	Deichhauser Straße	44
Münkeboe	Deichhauser Straße	49
Münkeboe	Deichhauser Straße	30, 30b, 30c
Münkeboe	Deichhauser Straße	21, 23
Münkeboe	Deichhauser Straße	42
Münkeboe	Deichhauser Straße	36
Münkeboe	Deichhauser Straße	34
Münkeboe	Deichhauser Straße	38
Münkeboe	Deichhauser Straße	37
Münkeboe	Deichhauser Straße	33
Münkeboe	Deichhauser Straße	26
Münkeboe	Deichhauser Straße	28
Münkeboe	Deichhauser Straße	48
Münkeboe	Deichhauser Straße	46c, 47
Münkeboe	Diekfenne	1
Münkeboe	Föhrenweg	1
Münkeboe	Gasteweg	5, 5a
Münkeboe	Groothuser Straße	14
Münkeboe	Groothuser Straße	26
Münkeboe	Groothuser Straße	7
Münkeboe	Groothuser Straße	8
Münkeboe	Groothuser Straße	15

Münkeboe	Groothuser Straße	13
Münkeboe	Groothuser Straße	9
Münkeboe	Groothuser Straße	3
Münkeboe	Groothuser Straße	25
Münkeboe	Groothuser Straße	29
Münkeboe	Groothuser Straße	28
Münkeboe	Groothuser Straße	16
Münkeboe	Groothuser Straße	1
Münkeboe	Groothuser Straße	10
Münkeboe	Groothuser Straße	12
Münkeboe	Groothuser Straße	30
Münkeboe	Groothuser Straße	21
Münkeboe	Groothuser Straße	4
Münkeboe	Groothuser Straße	6
Münkeboe	Groothuser Straße	18, 18a
Münkeboe	Groothuser Straße	24
Münkeboe	Groothuser Straße	19
Münkeboe	Groothuser Straße	5
Münkeboe	Groothuser Straße	20
Münkeboe	Heideweg	2
Münkeboe	Heideweg	1
Münkeboe	Heideweg	3
Münkeboe	Heideweg	8
Münkeboe	Heideweg	6
Münkeboe	Heideweg	7
Münkeboe	Heideweg	9
Münkeboe	Heideweg	4
Münkeboe	Helsmuhder Weg	8
Münkeboe	Helsmuhder Weg	12
Münkeboe	Helsmuhder Weg	5
Münkeboe	Helsmuhder Weg	6
Münkeboe	Helsmuhder Weg	7
Münkeboe	Helsmuhder Weg	4
Münkeboe	Helsmuhder Weg	3
Münkeboe	Helsmuhder Weg	11
Münkeboe	Helsmuhder Weg	10
Münkeboe	Helsmuhder Weg	9
Münkeboe	Helsmuhder Weg	9a
Münkeboe	Hoddelkestraße	25
Münkeboe	Hoddelkestraße	13
Münkeboe	Hoddelkestraße	36
Münkeboe	Hoddelkestraße	37
Münkeboe	Hoddelkestraße	33
Münkeboe	Hoddelkestraße	38
Münkeboe	Hoddelkestraße	40

Münkeboe	Hoddelkestraße	41
Münkeboe	Hoddelkestraße	21
Münkeboe	Hundertdiematsweg	13
Münkeboe	Hundertdiematsweg	15
Münkeboe	Hundertdiematsweg	6
Münkeboe	Hundertdiematsweg	18a
Münkeboe	Hundertdiematsweg	4
Münkeboe	Hundertdiematsweg	9
Münkeboe	Hundertdiematsweg	2
Münkeboe	Hundertdiematsweg	17
Münkeboe	Jägerstraße	17
Münkeboe	Jägerstraße	26
Münkeboe	Kuhlerplatz	70
Münkeboe	Kuhlerplatz	47
Münkeboe	Kuhlerplatz	46
Münkeboe	Kuhlerplatz	54
Münkeboe	Kuhlerplatz	56, 58, 58a, 58b
Münkeboe	Kuhlerplatz	39
Münkeboe	Kuhlerplatz	65
Münkeboe	Kuhlerplatz	57
Münkeboe	Kuhlerplatz	41, 45
Münkeboe	Kuhlerplatz	63
Münkeboe	Kuhlerplatz	75
Münkeboe	Kuhlerplatz	76
Münkeboe	Kuhlerplatz	73
Münkeboe	Kuhlerplatz	77
Münkeboe	Kuhlerplatz	66
Münkeboe	Kuhlerplatz	48
Münkeboe	Kuhlerplatz	50
Münkeboe	Kuhlerplatz	52
Münkeboe	Kuhlerplatz	69
Münkeboe	Kuhlerplatz	43
Münkeboe	Kuhlerplatz	40
Münkeboe	Kuhlerplatz	67
Münkeboe	Kuhlerplatz	74
Münkeboe	Kuhlerplatz	51
Münkeboe	Kuhlerplatz	72
Münkeboe	Kuhlerplatz	44
Münkeboe	Kuhlerplatz	69a
Münkeboe	Kuhrift	173
Münkeboe	Kuhrift	152, 152a
Münkeboe	Kuhrift	144
Münkeboe	Kuhrift	175
Münkeboe	Kuhrift	167
Münkeboe	Kuhrift	146

Münkeboe	Lammershörn	88
Münkeboe	Lammershörn	82, 85
Münkeboe	Mansfelder Weg	11
Münkeboe	Mansfelder Weg	5
Münkeboe	Mansfelder Weg	3
Münkeboe	Mansfelder Weg	10
Münkeboe	Mansfelder Weg	1
Münkeboe	Mansfelder Weg	13,14
Münkeboe	Mansfelder Weg	6
Münkeboe	Mansfelder Weg	13
Münkeboe	Mansfelder Weg	12
Münkeboe	Mansfelder Weg	4
Münkeboe	Meerweg	1
Münkeboe	Meerweg	8
Münkeboe	Meerweg	3
Münkeboe	Meerweg	9
Münkeboe	Meerweg	4
Münkeboe	Meerweg 1 a	1a
Münkeboe	Mühlenstraße	16
Münkeboe	Nordmeerer Weg	20
Münkeboe	Nordmeerer Weg	22
Münkeboe	Nordmeerer Weg	20a
Münkeboe	Nordmeerer Weg	21
Münkeboe	Nordmeerer Weg	24
Münkeboe	Nordmeerer Weg	25
Münkeboe	Nordmeerer Weg	23
Münkeboe	Nordmeerer Weg	14
Münkeboe	Pollerhörn	2b
Münkeboe	Pollerhörn	2
Münkeboe	Pollerhörn	5
Münkeboe	Pollerhörn	2a
Münkeboe	Pollerhörn	1
Münkeboe	Pollerhörn	8
Münkeboe	Pollerhörn	6, 6a
Münkeboe	Pollerhörn	7
Münkeboe	Rüsterweg	1, 1a
Münkeboe	Rüsterweg	2, 2a
Münkeboe	Sandweg	5
Münkeboe	Tom-Brook-Straße	126
Oldeborg	Fehnhusen	28
Oldeborg	Fehnhusen	24
Oldeborg	Fehnhuser Gaste	2
Oldeborg	Fehnhuser Gaste	4
Oldeborg	Fehnhuser Gaste	8
Oldeborg	Luchsgattweg	2

Oldeborg	Moorburger Straße	120
Oldeborg	Moorburger Straße	128
Oldeborg	Moorburger Straße	106
Oldeborg	Moorburger Straße	125
Oldeborg	Moorburger Straße	123
Oldeborg	Moorburger Straße	121
Oldeborg	Moorburger Straße	138
Oldeborg	Moorburger Straße	1, 112, 112a
Oldeborg	Moorburger Straße	110
Oldeborg	Oldeborger Moorweg	3
Oldeborg	Oldeborger Moorweg	2
Oldeborg	Oldeborger Straße	121
Oldeborg	Oldeborger Straße	119, 119a
Oldeborg	Siegelsumer Moorweg	45
Oldeborg	Siegelsumer Moorweg	1, 1a
Oldeborg	Siegelsumer Moorweg	13
Oldeborg	Siegelsumer Moorweg	35
Oldeborg	Siegelsumer Moorweg	25
Oldeborg	Siegelsumer Moorweg	39
Oldeborg	Siegelsumer Moorweg	15
Upende	Luchgattweg	6
Upende	Moorburger Straße	84
Upende	Moorburger Straße	59
Upende	Moorburger Straße	64
Upende	Moorburger Straße	87
Upende	Moorburger Straße	97, 99
Upende	Moorburger Straße	69
Upende	Moorburger Straße	81
Upende	Moorburger Straße	67
Upende	Moorburger Straße	52
Upende	Moorburger Straße	56
Upende	Moorburger Straße	58
Upende	Moorburger Straße	62
Upende	Moorburger Straße	74
Upende	Moorburger Straße	48
Upende	Oldeborger Moorweg	1
Upende	Tom-Brook-Straße	9
Uthwerdum	Brückstraße	2
Uthwerdum	Norder Straße	2
Victorbur	Alander Weg	20
Victorbur	Alander Weg	42, 42a, 44
Victorbur	Auricher Straße	29, 31
Victorbur	Deichhauser Straße	14b
Victorbur	Deichhauser Straße	18
Victorbur	Heidkamp	2

Victorbur	Herrschaftliche Trift	13
Victorbur	Lammershörn	9
Victorbur	Lammershörn	62
Victorbur	Lammershörn	49, 51
Victorbur	Lammershörn	52
Victorbur	Lammershörn	50
Victorbur	Lammershörn	66
Victorbur	Lammershörn	15
Victorbur	Moorweg	202
Victorbur	Moorweg	161
Wiegboldsbur	Achterweg	40

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.